

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 16 Angebote

¹ Unterstützungsberechtigten Personen werden Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung angeboten, sofern sie keinen Anspruch auf andere gesetzliche Förderungsmassnahmen haben.

² Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen.

³ Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

§ 17 Zusätzlicher Beitrag

¹ Unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

§ 18 Vertrag

¹ Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsberechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer.

¹ GS 34.0143, SGS 850

² Bei schwerer Vertragsverletzung sowie aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 19 Lohnkostenbeiträge

¹ Arbeitgebenden, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen und diese nicht an Einsatzbetriebe verleihen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet.

² Die Höhe des Lohnkostenbeitrags darf marktwirtschaftlich nicht übermässig verzerrend und muss sozialpartnerschaftlich verträglich sein. Vor Ausrichtung eines Lohnkostenbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

³ Der Lohnkostenbeitrag ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten.

² Der Kanton vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten.

§ 52 Absätze 1 und 3

¹ Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 7 Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderung vom

³ Der Regierungsrat regelt die Methode der Wirksamkeitsprüfung und legt die Indikatoren der Zielerreichung fest.

II.

Das Dekret vom 25. November 2004² über die Verlängerung der Eingliederungsmassnahmen des Sozialhilfegesetzes wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² GS 35.0326, SGS 850.1

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Sozialhilfe, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Vom 21. Juni 2001	Gesetz über die Sozialhilfe, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Änderung vom ... Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: I. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die So- zialhilfe, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:
§ 16 Angebote ¹ Unterstützungsberechtigten Personen wer- den Möglichkeiten zur beruflichen und sozia- len Eingliederung angeboten, sofern diese keinen Anspruch auf andere gesetzliche Ein- gliederungsmassnahmen haben. ² Die Angebote umfassen alle zweckgerichte- ten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Eingliederungsmassnahmen abzustimmen. ³ Sie sind auf die Vereinbarkeit von berufli- chen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlech- tervertretung in den verschiedenen Funktio- nen zu fördern.	§ 16 Angebote ¹ Unterstützungsberechtigten Personen wer- den Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruf- lichen Eingliederung angeboten, sofern sie keinen Anspruch auf andere gesetzliche Förderungsmassnahmen haben. ² Die Angebote umfassen alle zweckgerichte- ten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. ³ Sie sind auf die Vereinbarkeit von berufli- chen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlech- tervertretung in den verschiedenen Funktio- nen zu fördern.
§ 17 Zusätzlicher Beitrag ¹ Unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, kann ein	§ 17 Zusätzlicher Beitrag ¹ Unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, kann ein

Bisheriges Recht	Neues Recht
zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden. ² Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.	zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden. ² Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.
§ 18 Vertrag ¹ Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsbererechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer. ² Bei schwerer Vertragsverletzung sowie aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.	§ 18 Vertrag ¹ Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsbererechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer. ² Bei schwerer Vertragsverletzung sowie aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
§ 19 Lohnkostenbeiträge ¹ Steuerbefreiten oder gemeinnützigen Arbeitgebenden, die unterstützungsberechtigte Personen zur Eingliederung anstellen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet. Der Lohnkostenbeitrag darf den Unterstützungsanspruch nicht übersteigen. ² Lohnkostenbeiträge dürfen nicht ausgerichtet werden an a. Arbeitgebende, die die Personen an steuerpflichtige oder nicht-gemeinnützige Einsatzbetriebe verleihen; b. steuerpflichtige oder nicht-gemeinnützige Arbeitgebende.	§ 19 Lohnkostenbeiträge ¹ Arbeitgebenden, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen und diese nicht an Einsatzbetriebe verleihen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet. ² Die Höhe des Lohnkostenbeitrags darf marktwirtschaftlich nicht übermässig verzerrend und muss sozialpartnerschaftlich verträglich sein. Vor Ausrichtung eines Lohnkostenbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen. ³ Der Lohnkostenbeitrag ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen ¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten.	§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen ¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten.

Bisheriges Recht	Neues Recht
² Der Kanton vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten. § 52 Evaluation der Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen ¹ Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 3 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Landrat kann diese Frist mit Dekret einmal um 2 Jahre verlängern. ² Der Kanton prüft während der Geltungsdauer die Wirksamkeit dieser Bestimmungen.	² Der Kanton vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten. § 52 Absätze 1 und 3 ¹ Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 7 Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderung vom ³ Der Regierungsrat regelt die Methode der Wirksamkeitsprüfung und legt die Indikatoren der Zielerreichung fest. II. Das Dekret vom 25. November 2004 über die Verlängerung der Eingliederungsmassnahmen des Sozialhilfegesetzes wird aufgehoben. III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.